



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

I Teil I Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

17.4.63 Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren. — Wassergesetz — 77

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

— Wassergesetz —

Vom 17. April 1963

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt in allen Zweigen der Volkswirtschaft große wasserwirtschaftliche Aufgaben. Durch die rasche Entwicklung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion erhöht sich ständig der Bedarf an Trink- und Brauchwasser. Die Erhöhung des Lebensstandards und die Förderung der Gesunderhaltung der Bevölkerung erfordert die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und die Schaffung von Sport- und Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern. Zum Schutz des Lebens und Eigentums der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion und des sozialistischen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren hat der Hochwasser- und Küstenschutz eine besondere Bedeutung.

Das erfordert die zentrale Planung und Leitung der grundlegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf lange Sicht und die staatliche Lenkung der Gewässernutzung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Es ist notwendig, das natürlich schwankende Wasserdargebot durch Speicherung und landeskulturelle Maßnahmen weitgehend auszugleichen und die Gewässer als Voraussetzung für die Gesunderhaltung und mehrmalige Verwendung des Wassers reinzuhalten.

Die Organe der Staatsmacht leiten die Planung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben unter Mitwirkung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und aller Bürger.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

I.

Grundsätze für die Entwicklung der
Wasserwirtschaft in der Deutschen
Demokratischen Republik

§ 1

Wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben zu lösen:

1. Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser in erforderlicher Menge und Güte für die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, der Landwirtschaft, für das Verkehrswesen und alle übrigen Wassernutzer sowie Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Luftschutz;
2. Abwasserableitung und -behandlung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung als eine wichtige Voraussetzung zur Bereitstellung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser, zum Schutze der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, zur Sicherung der Fischerei Wirtschaft sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden;
3. Instandhaltung und Ausbau der Gewässer zur planmäßigen Ausnutzung des Wassers, insbesondere zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Förderung der Schifffahrt, zur Erzeugung von Energie und zur schadlosen Abführung des Wassers;
4. Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr sowie des Küstenschutzes zur Abwendung von Gefahren für Leben und Eigentum der Bevölkerung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Sicherung der Produktion.

§ 2

Staatliche Leitungstätigkeit und Einbeziehung der Bevölkerung

(1) Die Organe der Staatsmacht haben die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen sowie die Mitarbeit und die Initiative der Bevölkerung bei der Lösung dieser Aufgabe zu fördern. Insbesondere ist die Mitarbeit der Bevölkerung bei den Maßnahmen, die der wirtschaftlich richtigen Nutzung des Wassers, dem Gewässerschutz, der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung, der Melioration und dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen, zu organisieren.

(2) In die Erläuterung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und in die Rechenschaftslegungen vor den Werk-